

**Vorlage Nr. 54/2023
zu TOP 08
der Sitzung am 27.09.2023**

**Förderverfahren nach 3.1 Wirtschaftlichkeitslückenmodell
Dunkelgraue-Flecken (DGF)**

**Hier: Vorstellung der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens des Landkreises
Heilbronn für das dunkelgraue-Flecken Programm
Antragstellung von Fördergeldern für den Ausbau**

Anlagen:

Anlage 1: Präsentation der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens

Anlage 2: überarbeitete Netzkostenkalkulation

Anlage 3: überarbeiteter Trassenverlauf

Sachstand:

Im Rahmen des über den Landkreis Heilbronn durchgeführten Markterkundungsverfahrens (beendet am 17.07.2023) wurden für die Gemeinde Pfaffenhofen 41 förderfähige Adressen gemäß Gigabit Richtlinie 2.0 ermittelt. Darin inbegriffen waren auch die Häuser auf dem Rodbachhof, die inzwischen durch die DGN angeschlossen wurden. Ebenfalls von der Liste gestrichen wurden z.B. Lagerschuppen und Wochenendgrundstücke. Nach dieser Überprüfung der Daten sind daher nur noch 9 Adresspunkte übriggeblieben, über deren Ausbau nun zu entscheiden ist. Die Anlage 2 stellt eine überarbeitete Netzkostenkalkulation aufgrund der neuen Datenbasis dar.

Hierzu können nun 50 % der notwendigen Mittel über den Bund und 40 % über das Land Baden-Württemberg über entsprechende Förderanträge beantragt werden. Somit verbleiben nur 10 % der Finanzierung bei der Gemeinde selbst. Die Beantragung der Bundesmittel muss bis zum 15.10.2023 erfolgt sein.

Inwieweit eine Förderzusage tatsächlich zustande kommt, wird sich erst im Laufe der dann folgenden Monate entscheiden und ist abhängig von der Anzahl und Höhe der eingereichten Anträge sowie dem Rankingmodell, welches durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr festgeschrieben wurde.

Grundsätzlich ist das Förderverfahren zweistufig aufgebaut. Es erfolgt zunächst ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung und zu einem späteren Zeitpunkt der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung.

Im Rahmen der Antragstellung zur Bundesförderung wird grundsätzlich zunächst im ersten Zuwendungsbescheid die Förderfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach festgestellt und eine Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs im Assistenzsystem der Online-Antragsplattform vorgenommen. Das Markterkundungsverfahren ist mittlerweile wieder Grundvoraussetzung zur Erstantragstellung und muss vor der Antragstellung durchgeführt werden. Die Durchführung des Markterkundungsverfahrens ist im vorliegenden Fall bereits durch den Landkreis erfolgt.

Im Bescheidungsfall des Investitionsantrags wird ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung erteilt. Nach der Erteilung des Zuschlags bzw. der Zuschläge im/in den Auswahlverfahren wird anhand der dann verfügbaren Informationen über die Höhe der tatsächlich benötigten Mittel auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots der Bescheid in abschließender Höhe beantragt und somit die endgültige Fördersumme festgesetzt.

Bereits nach Erhalt des vorläufigen Zuwendungsbescheids des Bundes erfolgt die Antragstellung für die Kofinanzierung beim Bundesland. In diesem Schritt werden alle erforderlichen Dokumente und Informationen aufbereitet, zusammengestellt und für die Antragstellung beim Land vorbereitet. Nach Erhalt des endgültigen Förderbescheids des Bundes erfolgt dann ebenfalls die Beantragung der Kofinanzierung des Landes in endgültiger Höhe.

Nach Zustimmung des Gemeinderats zum Antrag, wird die Verwaltung zunächst den Infrastrukturantrag mit Unterstützung der LBG beim zuständigen Projektträger stellen. Dieser Infrastrukturantrag ist, wie oben beschrieben, noch vorläufig und wird erst nach Abschluss der Ausschreibung(en) konkretisiert. Darin ist geregelt, dass ein Ausbau nur erfolgt, soweit Bund und Land für das Ausbauprojekt entsprechende Förderbescheide erteilen, die für die Realisierung des Projekts insgesamt hinreichende Fördermittel gewährleisten. Außerdem beinhaltet er die förderfähigen Adressen. Diese können aber im Zuge einer Ausschreibung noch angepasst werden, wodurch sich die notwendigen Mittel verändern bzw. verringern können.

Eine verbindliche Vergabe bzw. Inanspruchnahme der Fördermittel erfolgt damit noch nicht. Eine endgültige Investitionsentscheidung muss erst vor der Vergabe selbst erfolgen und wird daher rechtzeitig vorher im Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung auf Förderung entsprechend der Gigabitrichtlinie 2.0 des Bundes zu.
2. Weiterhin stimmt der Gemeinderat der Beantragung der Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg zu, sofern ein vorläufiger Förderbescheid des Bundes vorliegt. Eine Investitionsentscheidung ist damit noch nicht getroffen.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.